

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

68 (21.3.1866)

Beilage zu Nr. 68 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 21. März 1866.

Deutschland.

Paris, 18. März. Abredebatte des Gesetzgeb. Körpers vom 17. März.

Das Amendement, welches gestern zur Diskussion kam und vorwiegend der Gegenstand längerer und wichtiger Debatten sein wird, lautet: „Diese Stabilität enthält nichts Unvereinbares mit dem weisen Fortschritt unserer Staatseinrichtungen. Fest der Dynastie, welche ihm die Ordnung verbürgt, anhängend, hängt Frankreich nicht minder der Freiheit an, welche es als notwendig für die Erfüllung seiner Geschicke ansieht. Darum glaubt auch der Gesetzgeb. Körper heute der Dolmetscher der öffentlichen Meinung zu sein, indem er zu den Füßen des Thrones den Wunsch niederlegt, Se. Maj. möge dem großen Akt von 1860 die geeignete Entwicklung verleihen. Eine fünfjährige Erfahrung scheint uns dies als statthaft und zeitgemäß darzutun. Durch Ihre freimüthige Initiative im Sinne der Leitung ihrer Angelegenheiten zugeführt, wird die Nation mit vollkommenem Vertrauen die Zukunft ins Auge fassen.“

Zu dem Namen der 42, welche ursprünglich das Amendement unterzeichnet haben, ergreift zuerst Buffet das Wort. Seine Hauptargumentation ist gegen die gegenwärtige Unverantwortlichkeit der Minister gerichtet, und mit Geschicklichkeit weist er Hr. Rouher selber zu einer Aeußerung zu veranlassen, aus welcher er den Schluß zieht, daß die Vertretung der eigentlichen Minister durch die Sprechminister durchaus keinen vernünftigen Grund hat. Nachdem er in ausführlicher Rede die Wiedererführung der einzelnen politischen Freiheiten, die das Land kraft der Verfassung von 1830 selbst zu fordern berechtigt ist, beantwortet hat, schließt er folgendermaßen: „Um die ihr zufallende Rolle auszufüllen, darf und soll eine nationale Dynastie kein System sein. Und ich wage es zu sagen, daß der Fürst, welchen das Land an seine Spitze stellt, diese große Wahrheit, daß man sich wohl hüten soll, am Tage nach den politischen Krisen vorübergehende Nothwendigkeiten zu Staatsmaximen und Verfassungsprinzipien zu erheben, stets begriffen hat und begreifen wird. Um stark und national zu bleiben, muß eine Dynastie sich den je nach den Zeiten verschiedenen Verfassungen und Bedürfnissen des Landes anschließen, und Frankreich, ohne neue Erschütterungen, ohne heftige Krisen, durch die Uebereinstimmung und das gegenseitige Vertrauen der Krone und des Landes der wahren und vollen politischen Freiheit entgegenzuführen. Dies, Sire, können wir mit den Worten der Adresse zum Kaiser sagen, ist ein Ihrer und Ihres Namens würdiges Werk.“

Auf Buffet antwortet Baron Jérôme David. Wenn Buffet die Zukunft in's Auge faßt, so blickt er (David) in die Vergangenheit zurück, um zu gerade entgegengesetzten Anschauungen zu gelangen. Er findet, daß Alles im Kaiserreich in besser und gedeihlicher Entwicklung begriffen ist, und kann sich gar nicht vorstellen, warum und wie man etwas an dem Gang und der Haltung des seitherigen Systems abändern soll. Er geht seinerseits die einzelnen von Buffet verlangten Freiheiten, Interpellationsrecht, Anwesenheit der Minister in den Kammern, Erweiterung des Amendementsrechts, Pressegesetz-Reform, namentlich in Bezug auf die Veröffentlichung der Kammerdebatten, Vereins- und Versammlungsrecht durch und findet, daß sie entweder schon vorhanden sind, oder daß es schädlich wäre, sie zu bewilligen oder auszubehnen. Baron J. David spricht die Ueberzeugung aus, daß es der aus so verschiedenartigen Elementen zusammengesetzten Opposition nicht um Stärkung, sondern um Schwächung des Kaiserreichs durch die von ihr begehrten Freiheiten zu thun sei. Uebrigens sei dieselbe keineswegs die Vertreterin der öffentlichen Meinung, sondern nur einer geringen, machtlosen Minorität, die man vielleicht zu glimpflich behandle. Zum Beweise dafür glaubt er auf nichts Besseres hinweisen zu können, als auf die Art und Weise, wie die nördliche Majorität die südliche Minorität in den Verein. Staaten wieder zur Anerkennung der Autorität und der Union gebracht habe. Die Majorität des Gesetzgeb. Körpers liebt mehr als die Minorität die Freiheit, erklärt Baron J. David; was ihm die Majorität sehr bereitwillig beifügt, und dieselbe kann, wie er weiter ausführt, keinen besseren Beweis ihrer Mäßigung und Weisheit geben, als daß sie das Amendement verwirft.

Martel scheidet sich zur Abwehr der Angriffe des Vorredners veranlaßt, die einzelnen Forderungen des Tiers-parti noch schärfer, ja zum Theil so scharf zu betonen, daß er beinahe an den J. Favre'schen Standpunkt in dieser Frage anknüpft. Dies gilt namentlich von Dem, was er über die Presse und über die zunehmende Entfittlichung sagt.

Zum Schluß spricht Hr. Du Miral von der Majorität, der den 42 vorwirft, durch ihr Amendement nur ein Mißtrauensvotum gegen den Souverän haben abgeben zu wollen. Außerdem hätte das Amendement ja gar keinen Grund, vorhanden zu sein, da alle in ihm verlangten Freiheiten faktisch im richtigen Maß und unter den nothwendigen Garantien des Rechts und der Ordnung gegeben seien. Der Adressentwurf ist, wie er schließlich erklärt, der einzige, wahre Ausdruck der öffentlichen Meinung des Landes.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Großbritannien.

London, 17. März. Parlamentsverhandlungen vom 16. März.

Im Oberhause stellt Carl Grey den Antrag, daß das Haus am kommenden Dienstag sich als Komitee konstituiere, um die Lage Irlands in Erwägung zu nehmen. Im Privatleben höre man fast jeden aufgeführten und liberal denkenden Mann sagen, daß für Irland manche wohlthätige Maßregel ergriffen werden könnte und sollte — da seit 17 bis 18 Jahren, seit der Einführung der Gerichts-höfe über die verschuldeten Güter (Encumbered Estates Courts), nichts zur Hebung der Schwere der Steuererhebung geschehen sei — aber daß die öffentliche Meinung keinem Minister oder Parteiführer erlaube oder es möglichs mache, solche Maßregeln durchzuführen. Er als ein Privatmitglied fühle sich durch keine Rücksichten gebunden, und dem alten parlamentarischen Brauch folgend, wolle er vorerst die Lords auffordern, zu erklären, daß in der Lage Irlands nicht Alles sei, wie es sein sollte. Wenn die Lords dieser seiner Erklärung beitreten und den Antrag auf eine Komiteeberathung annehmen sollten, wolle er in derselben ein Duzend Resolutionen vorschlagen. Vorläufig entwickelt er seine Ideen nur im Allgemeinen. Er glaubt nicht, daß Irland über fiskalischen Druck zu klagen habe; es werde im Gegentheil in dieser Beziehung von der Regierung gerecht und großmüthig behandelt, aber andere Uebelstände — deren größter die Protestanten Staatskirche sei — könnten nicht geläugnet werden. Er wolle die Staatskirche nicht stürzen noch berauben, sei aber überzeugt, daß ein Theil ihres Ueberflusses ohne Unbilligkeit zur Unterstützung des katholischen Klerus verwendet werden könnte.

Lord Dufferin beantragt die Ablehnung der Motion, schon aus dem Grunde, weil es ungelegen sein würde, eine Komiteeberathung über noch unbekanntere Resolutionen zu beschließen. Nicht die Staatskirche sei die Hauptquelle des irischen Leidens und der massenhaften Auswanderung, sondern die mangelhafte Art der Bodenkultur, und diese wieder rühre daher, daß die Irländer mit Leidenhaftigkeit die kleinen Pachtungen liebten, und so die Konzentration des Kapitals auf die Landwirtschaft verhinderten. Aber trotzdem habe die Wohlfahrt Irlands in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht; Belege dafür finde man in dem Werth des irischen Viehstandes, in der Hebung des Fischbaues, dem Steigen des Tagelohns, und den in den Sparrassen liegenden Geldsummen. Die gegen England herrschende feindselige Stimmung beweise nichts dagegen; sie geböre zum irischen Nationalgefühl, sei die Frucht Jahrhunderte langer Mißregierung und könne nicht binnen wenigen Jahren verwischt werden. — Der Erzbischof von Armagh verteidigt die protestantische Staatskirche. Viele andere Pairs, wie Lord Houghton, Carl Russell, der Bischof von Derry, Lord Carnarvon, beteiligten sich an der Debatte, welche gegen den Antrag sprechend. Carl Grey replizirte und suchte die erhobenen Einwürdungen zu entkräften, aber der Antrag wird schließlich ohne Abstimmung abgelehnt, und die Lords verließen sich um 11 Uhr Abends, eine für sie ziemlich späte Stunde.

Amerika.

Neu-York, 3. März. (Per „Belgian“.) Die Antwort, welche Präsident Johnson am 1. März einer Deputation, die ihm zustimmende Resolutionen eines Massenmeetings von Baltimore überbrachte, gegeben hat, ist insofern von Wichtigkeit, als sie zeigen kann, daß seine berühmte Washingtoner Rede keineswegs das bloße Wort eines augenblicklichen Impulses war, wie es der jubelnde Zuspruch einer Menge von gegen 40,000 Köpfen hervorgerufen könnte, sondern in der Hauptsache der treue Ausdruck der tiefen Ueberzeugung des Präsidenten. Die Worte, welche Johnson an diese Deputation richtete, stimmen nämlich in allem Wesentlichen mit den Aussprüchen jener Rede durchaus überein. Er wiederholt seinen unverbrüchlichen Entschluß, bei der bis jetzt beobachte-

ten Politik fest auszuharren zu wollen. Und er sage dies, fuhr der Präsident fort, nicht als Drohung gegen irgend Wen, sondern weil er diese Politik nach sorgfältigster Ueberlegung und gewissenhaftester Ueberzeugung für diejenige halten müsse, die dem Vaterland einzig fromme. Es sei dieselbe auch mit Nichten ein verändertes Verfahren, wie man ihm vorgeworfen, daß er die Partei, die ihn erwählt, im Stich gelassen; nur die Verhältnisse hätten sich geändert, er sei sich treu geblieben im Kampfe gegen die Widersacher der Union, wo immer diese sich auch fänden. Treu werde er auch seinem Streben für die Union in Zukunft bleiben ohne Rücksicht auf persönlichen Erfolg. Der Gedanke an Wiederwahl läge ihm sehr fern; wenn es ihm gelingen sollte, Friede und Eintracht im Vaterland wiederherzustellen, so sei das Ziel seines höchsten Ehrgeizes vollständig erreicht.

Die Resolution, welche Kongreßmitgliedern der abgefallenen Staaten bis auf Weiteres die Thüre zum Kongreß verschließt, in welcher der gegenwärtig in Washington befindliche Theil des Kongresses seinem angesprochenen Rechte, über die Vertretungsberechtigung der Südstaaten in letzter Instanz zu befinden, emphatischen Ausdruck gegeben hat, ist, obgleich schließlich im Senat beschlossen, doch nicht ohne den heftigsten Widerspruch durchgegangen. Von der Opposition (unter den 18 Senatoren, die gegen den Beschluß stimmten, sind 8 Republikaner) wurde hervorgehoben, daß die Partei am Aender ihren Sieg mißbrauche, daß ihr Thun zur Anarchie führe müsse und eine schreiende Verletzung der Verfassung sei; ja ein Mitglied wies darauf hin, daß der Präsident das Recht habe, wovon er hoffentlich Gebrauch machen werde, die Unloyalität der Radikalen anzusprechen und zu erklären, daß die gesetzliche Kongreßmacht bei den ausgeschlossenen Vertretern und denen, welche gegen ihre Ausschließung stimmten, sich befinde. Diese zusammen würden die Mehrheit beider Häuser bilden.

Mannheim, 17. März. (Schwurgericht.) Eine Anklage wegen in verbrecherischer Verbindung verübten Raubs, gerichtet gegen die Tagelöhner Anton Kiltbau und Leonhard Kreuzer von Käferthal, kam in der heute Nachmittag unter Vorsitz des groß. Kreisgerichts-Raths Hies abgehaltenen Sitzung zur Verhandlung.

Die beiden Angeklagten trafen am Nachmittag des 1. Dezember mit Michael Biersböcker, einem Arbeiter der Fabrik Wohlgelegen, im Kronenwirthshaus zu Käferthal zusammen, und saßen bei Gelegenheit des Würfelspiels diesem im Besiz von mehreren großen Geldstücken. Mit der Absicht, sich dieses Geldes zu bemächtigen, begleiteten sie Abends den etwas angetrunkenen Biersböcker auf dem Heimweg zur Fabrik; auf der Straße, etwa 20 Schritte vor Käferthal, umfaßte plötzlich Kreuzer von hinten den Biersböcker und machte ihn durch festes Andrücken der Arme an den Leib wehrlos, zu gleicher Zeit versetzte ihm Kiltbau einen Schlag in das Gesicht und nahm aus seiner Hosentasche ein 8 fl. 10 kr. enthaltendes Portemonnaie. Bei dem Gefährnis des Anton Kiltbau beschäftigte sich die Verhandlung hauptsächlich mit den Fragen, ob, wie von Seiten der Anklage auf Grund von Aeußerungen vor der That, der Gemeinschaftlichkeit der Ausführung und Zusammensein nach der That, behauptet wurde, eine Verabredung der Angeklagten anzunehmen sei, sowie ob der geringe Grad der angewendeten Gewalt eine Nothigung zur Ueberlassung des Geldes bewirkte.

In der ersten Richtung schloffen sich die Geschwornen der Auffassung der Anklage an, indem sie das Vorhandensein einer verbrecherischen Verbindung bejahten.

Dagegen wurde die zweite Frage im Sinne der Vertheidigung beantwortet, indem man die Verabredung als nur auf die Verübung eines gewaltthätigen Diebstahls — § 385 Ziff. 14 Str. G. B. — gerichtet ansah.

Die Verurtheilung wegen des letztgenannten Verbrechens lautete auf eine gefängliche Kreisgefängnisstrafe von je sechs Monaten. Als Staatsanwalt fungirte Hr. Dr. Rabenbach, die Vertheidigung lag in den Händen der H. H. Anwälte Woppert und Scholl.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Krosenlein.

3.f.36. Pforzheim. Liegenschafts-Versteigerung.

Aus der Vermögensmasse des verlebten Bierbrauers Heinrich Renz in Pforzheim werden am Montag den 26. März 1866, Vormittags 11 Uhr,

auf dem Rathhause zu Pforzheim die nachbeschriebenen Liegenschaften einer nochmaligen öffentlichen Versteigerung ausgesetzt:

- a) Eine zweifelhafte Behausung mit Weinbierwirthschafts-Gerechtheit nebst Brauhaus und Brauereianrichtung (nämlich 2 Braukessel, 1 Maischbütte, 1 Dampfmaschine, 3 Wasserreservoirs, 2 eiserne Gerstenweider mit Röhren, 2 Röhlschiffe, 1 Schrotmühle und Malzbarre) nebst Hofraum, Stalungen und 22 Ruthen Garten, welche letzterer durch eine große Glasgasse überbaut ist, in der Hospitalstraße zu Pforzheim lit. C. Nr. 193, neben Bürgermeister Oraner, Almenngasse und dem Röhlsbach.

Hierzu gehört ferner:
b) Ein zweifelhaftes Wohnhaus mit Felseneller samt Wirthschaftsgarten, neu erbauter Wirthschaftshalle, zwei gedeckten Regelbahnen nebst Lager, Wirthschafts- und Gießkeller in der Nähe neben Theodor Dittler, Pfälzer Bauer Wirthschaft, St. Georgensteig und Geis- und Pflanzgasse. Anschlag des Ganzen 35,000 fl.; was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag theilhaft wird, wenn der obige Anschlag erlöbt

wird, und daß die Genehmigung der Erben vorbehalten bleibt.

Pforzheim, den 26. Februar 1866.
Groß. Notar Weigand.

3.f.119. Mannheim. Magazinversteigerung.

In Folge richtiger Verfügung wird das zu der Gantmasse des hiesigen Handelsmanns Sigmund Mayer gehörige, dabei im Stadlquadrat Pitera J fünf Nr. zwei in der Ludwig-Wilhelmsstraße Nr. 65, einerseits neben Glaser Friedrich Lehmann, andererseits neben Handelsmann Anton Fuld gelegene Magazinengebäude am

Mittwoch den 4. April d. J.,

Mittags 2 Uhr, auf dem Rathhause dahier öffentlich zu Eigentum versteigert werden, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Preis von 8000 fl. oder mehr geboten wird. Die Steigerungsbedingungen können zu jeder Zeit bei mir eingesehen werden. Mannheim, den 1. März 1866.
Notar Jffel.

3.f.960. Nr. 1114. Civ.-Kammer. Waldbau. (Bekanntmachung.) Die Ehefrau des Konrad Hägele von Eßlingen, Amalie, geb. Stähle, hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungsanfrage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf die am Donnerstag den 19. April d. J.,

Form. 1/9 Uhr, beginnende Gerichtsitzung anberaumt; was zur Kenntnisaufnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird. Waldbau, den 9. März 1866.
Groß. bad. Kreisgericht. Schneider.

3.f.961. Nr. 843. Mannheim. (Bekanntmachung.)

J. U. E. gegen Friedrich Hegel von Mülhhausen wegen Refraktion wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung vor der hiesigen Strafkammer auf Donnerstag den 12. April 1866, Vormittags 11 1/2 Uhr,

anberaumt, wozu der flüchtige Angeklagte Friedrich Hegel mit dem Bemerkten vorgeladen wird, daß er sich 14 Tage vor der Hauptverhandlung bei dem Untersuchungsgericht, dem groß. Amtsgericht Wiesloch, zu stellen habe, und daß die Hauptverhandlung und Aburtheilung stattfinden wird, mag er nun erscheinen oder nicht. Mannheim, den 13. März 1866.
Groß. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer. Der Vorsitzende: Wendler.

3.f.962. Nr. 850. Mannheim. (Bekanntmachung.) J. U. E. gegen Gottfried Wöhrl von Gutsch, wegen Unterschlagung und Veruntreuung Tagfahrt zur Hauptverhandlung vor der hiesigen Strafkammer auf

Donnerstag den 12. April d. J., Vormittags 9 1/2 Uhr,

angeordnet, und wird hierzu der Angeklagte unter Hinweisung auf das ihm eröffnete Verweigerungskenntnis mit dem Anfügen vorgeladen, daß er sich 14 Tage vorher bei dem groß. Amtsgericht Mannheim zu stellen habe, und daß die Verhandlung vor sich geben wird, mag er nun erscheinen oder nicht. Mannheim, den 13. März 1866.
Groß. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer. Der Vorsitzende: Wendler.

3.f.25. Karlsruhe. (Verweisungsbekanntmachung.)

In Untersuchungsachen gegen Gustav Steiger von Eßlingen wegen Körperverletzung. Gustav Steiger, 49 Jahre alter, lediger Mann von Eßlingen, angeklagt, am 10. Dezember v. J., Abends zwischen 9 und 10 Uhr, in der Nähe des Hauses des Bierbrauers Gottfried Mall in Eßlingen mit Vorbedacht dem 26 Jahre alten Gottfried Mall Sohn von da drei Messerschwunden auf Kopf und Schulter beigebracht und durch diese Körperverletzungen eine Krankheit des Verletzten von mindestens 14 Tagen und eine Arbeitsunfähigkeit desselben von 6 Wochen verursacht zu haben,

wird auf Grund der §§ 225 Ziff. 5, 231 St. G. B. wegen mit Vorbedacht verübter Körperverletzung in Anklagestand versetzt und gemäß § 26 I Str. Verf. und § 205 Ziff. 5 St. P. O. zur Aburtheilung vor die Strafkammer des groß. Kreis- und Hofgerichts Karlsruhe verwiesen.

Dies wird dem künftigen Angehörigen hiemit bekannt gemacht.
Karlsruhe, den 12. März 1866.
Groß. Kreis- und Hofgericht, Rath- und Anlagekammer.

Stoßhorn.
Z. f. 261. Nr. 4471. Müllheim. (Aufforderung.) Josef Willich, Matthäus Sohn, in Bam-lach ist im Besitz von 1/2 Brl. Acker im Heißgeland, neben Markus Dienger und Franz Joseph Wohlschlag, lebige, Gemarkung Bam-lach, über welches Grundstück sich kein Eintrag im Grundbuch befindet. Es werden daher auf dessen Antrag alle diejenigen, welche dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an der bezeichneten Liegenschaft zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen drei Monaten anher anzumelden, indem sonst solche einem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber erlöschen würden.

Müllheim, den 9. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
R o s e.

Z. f. 305. Nr. 5066. Waldshut. (Aufforderung.) Die Gemeinde Waldshut bestit folgende Grundstücke:

- a) 1 Juchert Wald im äußeren Buchholz, neben dem Pfarrwald und Josef Bihle, und
- b) 1/2 Juchert Wald im Zaunhöfle, neben der Landstraße und Witwe Zehle.

Es mangelt der Rechtsmittel, sowie dessen Eintrag zum Grundbuch.

Auf Antrag der Gemeinde werden alle diejenigen, welche an diesen Grundstücken in den Grund- und Pflanzbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten dahier anzumelden oder geltend zu machen, widrigens sie im Verhältnis zu dem neuen Erwerber verloren gehen.

Waldshut, den 14. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
M a r t i n.

Z. f. 262. Nr. 1860. Korl. (Aufforderung.) Georg Weber von Linz besitzt daselbst 2 1/2 Selter Acker in der Hufstatt, neben Michael Weber und Jakob Dietrich, oben Weg, unten Jakob Bund von Bobers-weier.

Katharina Weber, Ehefrau des David Gabriel II. von Linz, besitzt daselbst 3 Selter Acker auf Spederoth, neben Georg Zimmers Erben und Georg Hemmenberger's Witwe, oben Weg, unten das „Höfel“.

Barbara Weber, Ehefrau des Michael Man-schard VI. von Linz, ist Besitzerin daselbst von 3 Selter Acker auf der Hohlmatte, einerseits Jakob Hemmenberger, andererseits Weg, oben Georg Kirchhofer und David Scherwits II., welche 3 Liegenchaften noch nicht zum Grundbuch eingetragen sind; es werden auf Antrag der Besitzer nun alle diejenigen, welche dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche daran haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten geltend zu machen, widrigens solche für den Aufseher verloren, aber nicht Erschienenen, im Verhältnis zu einem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger verloren gehen.

Korl, den 9. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
G i s e l e i n.

Z. f. 328. Nr. 3317. Fahr. (Liquidation.)

J. E. Josef Kopf von Friesenheim, als Vormund des Josef Emil Schweiß von da, gegen

Hafner Erb von Friesenheim, wegen Forderung von 28 fl. 45 kr. nebst Zinsen zu 5 % vom 1. Januar 1865, herrührend aus Verweisung vom Jahr 1865,

erzucht auf weitem Antrag des klagenden Theils Beschlus.

Da der beklagte Theil dem bedingten Zahlungsbefehl vom 13. Januar d. J., Nr. 677, welcher ihm nach der Beurkundung des Gerichtsbotes am 17. Januar d. J. zugestellt wurde, innerhalb der gegebenen Frist weder Folge geleistet, noch die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangt hat, so wird auf klägerisches Anrufen die eingelagte Forderung von 28 fl. 45 kr. nebst Zinsen zu 5 % vom 1. Januar 1865, für zugestanden erklärt und dem beklagten Theile, unter Verfallung derselben in die Kosten des Verfahrens, aufgegeben, diese Forderung binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Zwangsversteigerung zu bezahlen.

Dem Beklagten wird zugleich aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigens alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an die Gerichtsstelle angehängt werden sollen.

Lahr, den 13. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
H e s s.

Z. f. 309. Nr. 3437. Raßatt. (Bedingter Zahlungsbefehl.)

In Sachen
Hrn. Rechtsanwalts Stiegler in Raßatt

gegen
den künftigen Schuldner Karl Zimmernann von Edlingen,

wegen Forderung von 24 fl. 40 kr., herrührend aus rüthlicher Deservitenforderung,

erzucht auf Ansuchen des klagenden Theils Beschlus.

1) Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangt, widrigens die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.

2) Dem Beklagten wird zugleich aufgegeben, einen am hiesigen Gerichtssitze wohnenden Einbüdungsgewalthaber anher namhaft zu machen, widrigens alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit Wir-

kung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an die Gerichtsstelle angehängt werden.

Raßatt, den 13. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
S t e i n.

Z. f. 304. Nr. 1604. Gengenbach. (Schuldenliquidation.) Gegen Andreas Dreher von Oberharmersbach ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugverfahren auf

Mittwoch den 4. April d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

auf die hiesige Kanzlei anberaumt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Vork- und Nachschußvergleiche verhandelt, und sollen in Bezug auf Vork- und Nachschußvergleiche des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterschienebenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen davor wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbüdungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigens alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt unbekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Gengenbach, den 8. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
P e i s s e r.

Z. f. 314. Nr. 1845. Wertheim. (Schuldenliquidation.) Gegen den Gemeindegewalthaber und Bädermeister Peter Kraft von Raßatt haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugverfahren auf

Mittwoch den 4. April d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt.
Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldebede geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Vork- und Nachschußvergleich verhandelt, und es sollen die Nichterschienebenen in Bezug auf Vork- und Nachschußvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Zugleich wird denjenigen Gläubigern, welche ihren Wohnsitz im Auslande haben, aufgeboten, spätestens in dieser Tagfahrt einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbüdungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst, oder in deren wirklichen Wohnsitz zu geschehen haben, oder in öffentlicher Urkunde, wenn die Ernennung nicht zu Protokoll geschieht, anher namhaft zu machen, widrigens alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit derselben Wirkung, wie wenn sie dem Gläubiger eröffnet oder eingehändig wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt würden.

Wertheim, den 16. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
K r a f t.

Z. f. 283. Nr. 1985. Schönau. (Ausfuhrerkennntniß.) Die Gant

des Kaufmanns Johann Rümmele von Zell,

Forderung und Vorzugrecht betreffend,
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Schönau, den 12. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
R u m m e n n.

Z. f. 291. Nr. 3468. Emmendingen. (Bekanntmachung.) Unter D. J. 10 wurde heute in das Gesellschaftsregister eingetragen:

Die Handelsgesellschaft unter der Firma: „Hepel u. Stuck in Emmendingen.“

Die Gesellschafter sind:
Kaufmann Gottlieb Hepel Sohn und Kaufmann Ferdinand Stuck, beide von hier.

Die Gesellschaft hat am 1. Januar d. J. begonnen und dauert 10 Jahre.

Gottlieb Hepel ist mit Emittie, geb. Röschardt, von hier ohne Ehevertrag verehelicht. Ferdinand Stuck ist ledig.

Emmendingen, den 23. Februar 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
v. R o t t e d.

Z. f. 287. Nr. 6464. Freiburg. (Bekanntmachung.) Nach Beschluß vom heutigen, Nr. 6464, ist heute unter D. J. 13 die Anmeldung des Uebergangs des Handelsgeschäfts unter der Firma J. J. Februnbach von der Wittwe Sophie Februnbach auf deren ledigen Sohn Kaufmann Josef Heinrich Februnbach in das Firmenregister dahier eingetragen worden.

Freiburg, den 14. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht. Die h.

Z. f. 288. Nr. 1861. Waldshut. (Bekanntmachung.) Amalia Ganzmann von Oberweiler hat am heutigen das Geschäft mit der Firma „Rudolf Watter in Kollnau“ übernommen und wird dasselbe nunmehr unter der Firma „Amalia Ganzmann in Kollnau“ fortführen. Der Eintrag ins Firmenregister erfolgte sub Ord. Zahl 40.

Waldshut, den 10. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
G e i m l e.

Z. f. 286. Nr. 2677. Durlach. (Bekanntmachung.) Den Eintrag in das Gesellschaftsregister betr.

Die unterm 9. April 1863, Nr. 3898, dahier im Gesellschaftsregister Ordnungszahl 9 eingetragene Zweigniederlassung der unter der Firma und mit dem Niederlassungsort: Levinger u. Haas in Karlsruhe

betriebenen offenen Handelsgesellschaft ist aufgehoben.

Durlach, den 8. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
G o l d s c h m i d t.

Z. f. 285. Nr. 2469. Durlach. (Bekanntmachung.) Den Eintrag zum Firmenregister betr.

Die unterm 26. August 1864, Ordnungszahl 69 eingetragene Firma G. O. Nagel in Durlach ist erloschen.

Durlach, den 5. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
G o l d s c h m i d t.

Z. f. 289. Nr. 5905. Heidelberg. (Bekanntmachung.) In das Firmenregister unter D. J. 163 wurde eingetragen: die Firma „Ludwig Wormser,“ Niederlassungsort Heidelberg, Inhaber Kaufmann Ludwig Wormser hier, Ehevertrag vom 19. Dezember 1849 mit Barbara Mayer von Kirchheimbolanden, wozu die Gütergemeinschaft auf die Ertragschaft beschränkt ist.

Heidelberg, den 13. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
J u n g h a n n s.

Z. f. 290. Nr. 5905. Heidelberg. (Bekanntmachung.) In das Firmenregister unter D. J. 164 wurde eingetragen: die Firma

„Raphael Hirsch Mayer,“ Niederlassungsort Heidelberg; Inhaber Raphael Hirsch Mayer, Handelsmann in Rorbach. Ehevertrag vom 25. Februar d. J. mit Sophie Freund von Dornheim, wozu mit Ausnahme von 25 fl. eines jeden Theils auch die gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen und die Schulden von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen sein sollen.

Heidelberg, den 9. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
J u n g h a n n s.

Z. f. 302. Nr. 2996. Dreifach. (Entmündigung.) Theresia Bette von Amoltern, Ehefrau des nach Amerika ausgewanderten Peter Schott von Kirchhirsberg, wurde wegen Verschwendung entmündigt, und für sie Kaer Bette, Altbürgermeister von Amoltern, als Vormund ernannt.

Dreifach, den 14. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
R o s e.

Z. f. 297. Nr. 3363. Raßatt. (Öffentliche Aufforderung.) Ludwig Emil Stöber von Moschels, welcher seit 1859 von Hause abwesend ist und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, wird aufgefordert, sich

binnen Jahresfrist zur Empfangnahme seines Vermögens zu melden, widrigens er für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächstberechtigten Erben in sorgfältigen Besitz gegeben würde.

Raßatt, den 10. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
R e i c h.

Z. f. 278. Nr. 3391. Raßatt. (Öffentliche Verladung.) Stefanie Kömmler von Steinmann, welche im Jahr 1857 nach Amerika ausgewandert ist und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, wird aufgefordert, sich

binnen Jahresfrist zur Empfangnahme ihres Vermögens zu melden, widrigens sie für verschollen erklärt und das Vermögen ihren nächstberechtigten Erben in sorgfältigen Besitz gegeben würde.

Raßatt, den 10. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
R e i c h.

Z. f. 260. Nr. 4752. Brach. (Verschollenheitserklärung.) Da über den Aufenthaltsort und das Leben des Landwirths Johann Graf von Mangenshardt noch nichts bekannt wurde, so wird derselbe nun auf Betreiben seiner nächsten muthmaßlichen Erben von 1851, wo die letzte Nachricht von ihm einkam, in sorgfältigen Besitz zu geben, gegen Sicherheit für die gute Führung der Verwaltung, Erbrach, den 10. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht. K e r l e n m a i e r.

Z. f. 324. Nr. 1959. Eppingen. (Verschollenheitserklärung.) Da die Ehefrau des Josef Murr von Emmingen, Margaretha, geb. Stroth, und ihre 5 Kinder, Katharina, Christof, Jakob, Jakobine und Magdalena, der dieselbigen Aufforderung vom 23. Januar d. J. keine Folge gegeben haben, werden dieselben hiermit für verschollen erklärt.

Eppingen, den 10. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
J a c o b i.

Z. f. 279. Nr. 2042. St. Blasien. (Aufforderung.) Die Verlassenschaftsüberhandlung des am 2. Mai 1865 verstorbenen Josef Schmidle, Landwirth von Zimmich, betr. Katharina Schmidle von Rodingen, Ehefrau des Tagelöhners Johann Strittmayer von Rodingen, anerkannte Tochter des am 2. Mai d. J. verstorbenen Landwirths Josef Schmidle von Zimmich, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft dieses ihres Vaters gebeten.

Dieser Bitte wird entsprochen werden, wenn innerhalb 6 Wochen keine Einsprache dagegen erhoben wird. St. Blasien, den 5. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht. S p e r i.

Z. f. 313. Nr. 3803. Bruchsal. (Aufforderung.) Nachdem die gesetzlichen Erben des Landwirths Jakob Friedrich Bauer von Heidelberg sich auf die Erbschaft mit obervermündlichlicher Ermächtigung verzichtet, hat solche in außerordentlicher Erbfolge dessen Wittwe, Margaretha, geb. Arnold, angetreten und zugleich um Einweisung in deren Besitz und Gewähr gebeten.

Etwaige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind innerhalb 4 Wochen dahier vorzubringen, widrigens demselben entsprochen werden wird.

Bruchsal, den 12. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
S t a i g e r.

Z. f. 310. Nr. 2965. Willingen. (Erbschaftseinweisung.) Die Wittwe des Fuhrmanns Joseph Wermann, Katharina, geb. Wittmer dahier, sucht um Einweisung der Verlassenschaft ihres Gemannes nach. Einwendungen sind

binnen vier Wochen dahier zu erheben.

Willingen, den 15. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
S p e r i.

Z. f. 299. Aßern. (Erbschaftsüberhandlung.) Leonhard, Karl und Wilhelmine Leppert von Kappelrodt sind zur Erbschaft ihres am 10. Dezember 1865 verstorbenen Vaters, des gewesenen Bürger und Bäckers Franz Joseph Leppert von Kappelrodt, mitberufen, und werden hiermit, da ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, zu den vor sich gehenden Vermögensaufnahms- und Theilungsverhandlungen mit einer Frist von

drei Monaten öffentlich vorgeladen, mit dem Bedeuten, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Aßern, den 15. März 1866.
Groß. bad. Notar.
B r a d e n h e i m e r.

Z. f. 286. Dallau. (Erbschaftsüberhandlung.) Stephan Giffert von Dallau, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, ist zur Erbschaft seiner Tante, der lebigen, 63 Jahre alten Eva Margaretha Sed von hier, mitberufen. Derselbe wird zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn er während dieser Zeit zur Geltendmachung seiner Erbschaft nicht persönlich erscheint, noch durch einen mit legaler Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten läßt, die Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Dallau, den 14. März 1866.
Groß. Notar.
B e n d e r.

Z. f. 263. Nr. 132. Lahr. (Erbschaftsüberhandlung.) Katharina und Alexander Erb von Friesenheim, in den Jahren 1851 und 1853 nach Amerika ausgewandert und sich an unbekanntem Orte aufhalten, sind zur Erbschaft ihrer am 28. Januar 1866 gestorbenen Mutter, der Ehefrau des Drebers Friedrich Erb, Salomea, geb. Stübke, von Friesenheim als gesetzliche Erben berufen und werden hiermit aufgefordert, sich unfehlbar

binnen drei Monaten bei den Erbtheilungsverhandlungen dahier einzufinden und ihre Erbschaft geltend zu machen, widrigens diese Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.

Friesenheim, den 8. März 1866.
Groß. Notar.
S e m b e r.

Z. f. 300. Leimen. (Aufforderung.) Erbschaftsüberhandlung.) Zur Erbschaft der am 10. März 1866 verstorbenen Barbara Baletina von Leimen sind folgende Personen berufen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist:

- a) Schneidergesell Philipp Baletina von Leimen, welcher im Jahr 1848 auf die Wanderschaft ging; Johann in zweiter Reihe
- b) die Geschwister und Geschwisterabkömmlinge des Simon Baletina von Leimen (Vaters der Erblasserin), deren Namen nicht ermittelt werden konnten.

Diese Personen werden zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten unter dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft den Verwandten des mütterlichen Stammes allein zugetheilt werde.

Leimen, den 15. März 1866.
Der groß. Notar:
Theodor Trefferer.

Z. f. 250. Seckenheim. (Erbschaftsüberhandlung.) Zur Erbschaft der in Göttingen kinderlos verstorbenen Karoline, geborne Körber, Wittwe des Martin Dah von Hettlingen, königl. kreuz. Kreisamts Sammetingen, Tochter des in Neustatten, königl. württemberg. Oberamts Wütemberg, verstorbenen Kammerdieners Jakob Körber von Dürkheim an der Saar, sind folgende, in Seckingen, groß. Bezirksamts Durlach, geborne Geschwister der Verstorbenen berufen:

- 1) Margaretha Körber, geboren am 20. Dezember 1803;
- 2) Johann Jakob Körber, geb. am 20. November 1805.

Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden dieselben hiermit aufgefordert, sich behufs der Erbtheilung bei Unterzeichnetem

binnen drei Monaten so gewisser zu melden, als sonst die Erbschaft nur lediglich denjenigen zugewiesen werden würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Seckenheim, den 18. Februar 1866.
Groß. Notar.
G a r t m a n n.

Z. f. 290. Waiblingen. (Erbschaftsüberhandlung.) Philipp Anton Berger und dessen Schwester Maria Barbara Berger von Waiblingen sind zur Erbschaft ihres unterm 13. Januar d. J. dahier verstorbenen Vaters Karl Josef Berger, Bürger und Landwirth, berufen.

Beide sind nach Amerika ausgewandert, und zwar ersterer im Jahr 1847, und letztere im Jahr 1834; ihr Aufenthaltsort ist aber nicht bekannt, und werden sie behufs zur Testamentseröffnung und Erbtheilung mit Frist von

drei Monaten und mit dem Bedeuten vorgeladen, daß im Nichterschienebenenfall die Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Waiblingen, den 14. März 1866.
Groß. Notar.
B e y l e r.

Z. f. 289. Wiesloch. (Öffentliche Erbschaftsüberhandlung.) Die beiden seit vielen Jahren verstorbenen Kinder des am 15. Dezember v. J. verstorbenen Jraclen Nathan Hirsch in Walldorf, Namens Josef und Karoline Hirsch, sind zur Erbschaft ihres Vaters berufen. Dieselben werden aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten hier einzufinden und ihr Erbschaft geltend zu machen, widrigens nach § 706 Abschn. 2 der Prozeßordnung über den überschuldeten Nachlass des Nathan Hirsch von groß. Amtsgericht Wiesloch die Gant erkannt werden würde.

Wiesloch, den 15. März 1866.
Der groß. Notar des l. Bezirks Wiesloch.
B a y e r.